



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

99. Jahrgang

Nr. 4

23. Mai 2006

INHALT

| Nr. | | Seite |
|-----|--|-------|
| 36 | Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006 | 82 |
| 37 | Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag | 83 |
| 38 | Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche | 84 |
| 39 | Weiheproklamation | 87 |
| 40 | Predigt von Bischof Dr. Anton Schlembach zum Papstsonntag am 30. April 2006 | 87 |
| 41 | Verfahren zur Genehmigung von Personal in Kirchengemeinden in der Diözese Speyer | 92 |
| 42 | Ergebnis der Neuwahl des Priesterrates | 94 |
| 43 | Gesetzliche Unfallversicherung im Bereich der katholischen Kirche | 95 |
| 44 | Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland | 99 |
| 45 | Warnung | 100 |
| 46 | Literaturhinweis: Wallfahrten in der Diaspora | 100 |
| | Dienstnachrichten | 101 |

Die deutschen Bischöfe

36 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit der Wende der Jahre 1989/90 haben sich die Länder des früheren „Ostblocks“ stark verändert. Demokratie und Marktwirtschaft wurden eingeführt. Der Aufbruch zur Freiheit hat vieles zum Besseren gewendet.

Weniger bekannt ist die Kehrseite dieser stürmischen Entwicklung. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen nicht nur Vorteile gebracht. Vielerorts hat sich die Armut verschärft. Es leiden Kinder, deren Eltern keine Arbeit haben. Es leiden alte Menschen, Behinderte und Kranke, die keine oder nur wenig Unterstützung erhalten. Es leiden Jugendliche, die weder die Chance auf eine Lehrstelle haben noch die Möglichkeit, höhere Bildung zu erwerben. Viele sind nach dem Zusammenbruch der alten Ordnung von Orientierungslosigkeit ergriffen.

Unter dem Leitwort „Vergessen im Osten Europas“ stellt RENOVABIS all diese Menschen in den Mittelpunkt der diesjährigen Pfingstaktion. Durch die Unterstützung von pastoralen und sozialen Diensten, von Bildung und Arbeitsplätzen kann die Solidaritätsaktion Ermutigung und Zuversicht schenken. Nehmen wir uns die Mahnung von Papst Benedikt XVI. aus der Enzyklika „Deus caritas est“ zu Herzen: „Kirche als Familie Gottes muss heute wie gestern ein Ort der gegenseitigen Hilfe sein.“ In diesem Sinne bitten wir Bischöfe Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Spende, denn niemand soll sich vergessen fühlen.

Berlin, den 9. März 2006

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28. Mai 2006, in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

37 Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag

1. Der Gottesdienst der Kirche am Sonntag ist die Feier der Eucharistie. Darin wird Jesus Christus in seinem Tod und seiner Auferstehung unter den Gestalten von Brot und Wein gegenwärtig und wirksam. Die einzelnen Getauften werden durch die Mitfeier und den Empfang der hl. Kommunion tiefer in seinen mystischen Leib, die Kirche, eingegliedert.
2. Alle anderen Gottesdienstformen, die an die Stelle der hl. Messe treten, sind am Sonntag nur in einer Notsituation gestattet. Eine sinnvolle Form ist dann die Wort-Gottes-Feier. In ihr wird Jesus Christus durch sein Wort in der Gemeinde gegenwärtig. Alle, die dieses Wort gläubig hören und annehmen, empfangen für ihren Weg der Nachfolge Orientierung und eine starke Christusverbundenheit.
3. Eine Notsituation ist dann gegeben, wenn die regelmäßige Feier der Messe am Sonntag unmöglich ist aufgrund des Priestermangels bzw. einer zu großen Entfernung zum Ort der nächsten Eucharistiefeier. In dieser Notsituation bedarf es zur regelmäßigen Wort-Gottes-Feier am Sonntag der ausdrücklichen Genehmigung des Ortsbischofs.
4. Dabei ist dringend darauf zu achten, dass die Gestalt der Feier bei den Gläubigen nicht das Bewusstsein für den Unterschied zur Feier der hl. Messe mindert oder ganz verwischt. Auch aus diesem Grund darf die Wort-Gottes-Feier niemals an einem Sonntag in Pfarngemeinden gehalten werden, in denen am selben Tag schon eine hl. Messe gefeiert wurde oder noch gefeiert wird oder bereits am Vorabend gefeiert worden ist (vgl. Direktorium „Sonntägl. Gottesdienst ohne Priester“ Nr. 21).¹
5. Wort-Gottes-Feiern werden von einem Diakon oder einem vom Bischof beauftragten Laien gehalten.
6. In der Regel findet in der Wort-Gottes-Feier keine Spendung der hl. Kommunion statt.² Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Ortsbischof.

1 Das gilt nicht für Tagzeitenliturgie.

2 Zur theol. Begründung vgl. „Zum gemeinsamen Dienst berufen. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien“ vom 08.01.1999, Nr. 36 sowie „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage“, hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs, Trier 2004, S. 32f. Nr. 51.

7. Die liturgische Form der Wort-Gottes-Feier bestimmt der Bischof in seinem Bistum. Die Deutsche Bischofskonferenz empfiehlt dafür das von den Liturgischen Instituten herausgegebene Werkbuch „Wort-Gottes-Feier“.
8. Völlig unabhängig von der regelmäßig stattfindenden Wort-Gottes-Feier stellt die plötzliche Verhinderung des zur Messfeier vorgesehenen Priesters eine Notsituation ganz eigener Art dar. Hier sind dafür geeignete Gläubige aufgerufen, zur Heiligung des Sonntags die Initiative zu ergreifen, damit die zur Eucharistiefeier versammelte Gemeinde zumindest gemeinsam beten und das Wort Gottes hören kann.

Berlin, den 8. März 2006

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

38 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24. April 2006 die nachstehende Erklärung beschlossen. Sie nimmt Bezug auf ein Rundschreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, in dem unter eherechtlichem Aspekt die Modalitäten und die Konsequenzen des in einem förmlichen Akt vollzogenen Abfalls von der katholischen Kirche dargelegt werden. Die Erklärung der deutschen Bischöfe wendet diese weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen an. Sie schafft kein neues Recht, sondern hält an der geltenden Rechtslage fest und bestätigt die bewährte Praxis.

Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche

Mit einem Rundschreiben vom 13.03.2006 hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (auf Anordnung von Papst Benedikt XVI.) den Vorsitzenden der Bischofskonferenz eine Erläuterung zu dem im kirchlichen Ehe-recht (cc. 1086 § 1, 1117, 1124 CIC) verwendeten Begriff *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mitgeteilt. Diese Klarstellung berührt nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den „Kirchenaustritt“. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Deutsche Bischofskonferenz deshalb – im Einklang mit der ständigen Auffassung der deutschen Bischöfe¹ – folgendes fest:

1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde² wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC.
2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.
3. Wer – aus welchen Gründen auch immer³ – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation⁴ zu, d.h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (Communio) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Ehe-recht vorgesehenen Rechtsfolgen⁵ ein.

1 Vgl. die Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15.02.1937 [Volk, L. (Hg.), Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirche 1933–1945, Bd. 4, Mainz 1981, 175]; „Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“ vom 22.12.1969 [AfkKR 138 (1969) 557]. Auch in den Diözesen liegen entsprechende Beschlüsse vor, vgl. Diözesansynode Köln 1954, Trier 1959, Bischöflicher Erlass Augsburg 1988.

2 Eine Ausnahme bildet die Freie und Hansestadt Bremen, wo der Kirchenaustritt vor der kirchlichen Autorität zu erklären ist.

3 Auch der Austritt wegen der Kirchensteuer stellt als Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche (cc. 222 § 1; 1261 CIC i.V.m. Partikularnormen Nr. 17 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1262 CIC vom 22.09.1992) eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen *Communio* dar und mindert die Rechtsfolgen nicht.

4 cc. 751, 1318, 1321 § 2, 1364 § 1 CIC.

5 cc. 1086, 1117, 1124 CIC.

4. Wer den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, kann nicht in einem kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen.
5. Die Exkommunikation ist eine Beugestrafe, die zur Umkehr auffordert. Nach dem Austritt wird sich die Kirche durch den zuständigen Seelsorger um eine Versöhnung mit der betreffenden Person und um eine Wiederherstellung ihrer vollen Gemeinschaft mit der Kirche bemühen.

Würzburg, den 24. April 2006

Für das Bistum Speyer

A handwritten signature in black ink, reading "Anton Schlembach". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Der Bischof von Speyer

39 Weiheproklamation

Am Samstag, 24. Juni 2006, wird Bischof Dr. Anton Schlembach im Dom zu Speyer folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Karsten Geeck aus Rülzheim,
Carsten Leinhäuser aus St. Ingbert-Rohrbach,
Raymond Rambaud aus St. Ingbert St. Josef.

Der Weihegottesdienst beginnt um 9 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

40 Predigt von Bischof Dr. Anton Schlembach zum Papstsonntag am 30. April 2006

Seit einem Jahr haben wir einen neuen Papst. Benedikt XVI.

Zunächst muss man mit Überraschung feststellen: der alte Papst Johannes Paul II. ist zwar gestorben, aber lebendig wie eh und je. Leben wir nicht tatsächlich unter zwei Päpsten?

Bis zu 20.000 Menschen besuchen täglich sein Grab. Oft müssen sie sich lange anstellen. Sooft sein Nachfolger ihn erwähnt – und er tut es in vielen Reden – brandet Beifall auf. Man spricht nicht nur vom großen Papst Johannes Paul II., sondern von Papst Johannes Paul dem Großen – wie man von Papst Leo dem Großen oder Gregor dem Großen spricht. Zwei Filme über ihn gab es in den letzten Wochen allein im Deutschen Fernsehen. Die Stadt Aachen, die ihm 2004 den außerordentlichen Karlspreis verliehen hatte, benannte eine Straße nach ihm als Vorbild geistiger Orientierung.

Polen bringt eine Banknote, einen Geldschein von 50 Zloty (13 Euro) mit seinem Bild heraus.

Sein Seligsprechungsprozess ist eingeleitet. Zahlreiche Gebetserhörungen aus aller Welt werden gemeldet. Es gibt die Generation „JP2“ – Johannes Paul II. Der bekannte Journalist und Nachrichtenredakteur für ZDF und Phönix, Stephan Kulle, bekennt: „Ich rechne mich gern dieser Generation zu“.

Der verstorbene Papst Johannes Paul II. lebt, und sein Nachfolger Benedikt XVI. regiert. Seit einem Jahr. Und er regiert wirklich. Auf seine Art.

Auf eine Art, die zunächst die Kritiker verstummen, zumindest sehr kleinlaut werden lässt.

Vor einem Jahr war Joseph Ratzinger noch der Hardliner, der Großinquisitor, der Rottweiler Gottes, der Inbegriff des Reaktionären. „Oh mein Gott“ – titelte bei seiner Wahl eine Zeitung in Deutschland (taz). Ein durchaus kritischer deutscher Theologieprofessor stellt fest: „Es gibt heute doch, soweit ich das übersehen kann, keine ernsthaften Kritiker des Papstes“. Welch erfreulicher Lernprozess! „Negatives habe ich über ihn noch nicht gehört“, berichtet fast ein wenig enttäuscht ein Romkorrespondent. Im Spiegel liest man: „Die Kirche hat ihren Beckenbauer gefunden“. Benedikt XVI. bekommt ganz unerwartete, höchste Prädikate: Thomas von Aquin unserer Zeit. Mozart unter den Theologen. Benedikt öffnet die Herzen. Er hat einen Draht zu jungen Menschen. Wahrer Intellektueller mit aristokratischen Zügen. Benedikt ist beides geblieben: Kind seines Glaubens und Kind seiner Zeit.

Man macht einen „Benedikt-Effekt“, einen „Benedikt-Faktor“ aus. 55 Prozent der Deutschen meinen: Die Kirche hat durch den deutschen Papst an Bedeutung gewonnen. Der Papst macht den Vornamen Benedikt beliebt. Seine Enzyklika „Deus caritas est“ ist in Italien Bestseller, gefragter als Harry Potter. Ähnliches wird aus Russland berichtet. Das New-York-Magazin Time nennt ihn den „Europäischen Nachrichtenmacher 2006“. Am meisten überraschen die Massen, die ihm zuströmen. Mehr als zu seinem Vorgänger. In seinem ersten Amtsjahr hat Benedikt XVI. zu fast vier Millionen Menschen gesprochen: zu mehr als einer Million bei Sonderaudienzen und Papstmessen, zu einer Million bei den Generalaudienzen, zu fast zwei Millionen bei den Angelusgebeten; allein im kalten Dezember 350.000.

Der neue Papst regiert auf seine Weise. Aber er regiert entsprechend seinem Auftrag. Ein neuer Papst soll und darf nicht eine neue Kirche gründen. Er soll die alte Kirche, die auf die Apostel und auf Jesus zurückgeht, weiterführen. So weiterführen, dass sie dieselbe bleibt: einig, heilig, katholisch und apostolisch. In diesem Sinn muss er konservativ sein. Er muss die Kirche zukunftsfähig machen, ohne dass sie ihre Identität verliert. Er muss die einzigartigen Möglichkeiten ausschöpfen, die das einzigartige Petrusamt enthält, um die Kirche in der Gleichzeitigkeit mit Jesus zu erhalten und um sie ebenso gleichzeitig mit dem Heute und für das Heute effizient zu machen.

Das Papsttum ist 2000 Jahre alt und hat seine 2000 Jahre alte Aufgabe auch im 21. Jahrhundert und für das 21. Jahrhundert zu erfüllen: geduldiger Hüter der Grundfesten des christlichen Glaubens zu sein.

Beispielhaft zeigte dies Benedikt XVI. am Ostersonntag. Kraftvoll verkündete er, wie einst die Apostel, die Auferstehung Jesu. Zugleich schickte er seine Osterwünsche in 62 Sprachen in die Welt. Ohne Verklammerungen wies er auf alle akuten Weltprobleme hin: Krisen in Afrika (Darfur, Gebiet der Großen Seen), Gewalt im Irak, Atomstreit im Iran, Konflikte im Hl. Land, Nöte in Lateinamerika, Bedrohung durch den Weltterrorismus.

Die petrinischen Aufgaben der obersten Kirchenleitung sind eine breite Palette von Herausforderungen. Kein Papst kann sie alle umfassend oder gar gleichzeitig bewältigen. Er muss Schwerpunkte setzen. Welche es bei Benedikt XVI. sein werden, wird man sehen. Sicher ist, dass er – wieder auf seine Weise – zwei Schwerpunkte seines Vorgängers sich zu Eigen machen wird: Evangelisierung und Kultur des Lebens.

Es war schon immer die Leidenschaft von Joseph Ratzinger, in scharfsichtiger intellektueller Auseinandersetzung überzeugend und verständlich darzustellen: Der christliche Glaube ist, gerade auch für die Moderne und für den modernen und postmodernen Menschen vernünftig, schön und befreiend, vorausgesetzt natürlich, man lässt sich auf die Vernunft und auf den Glauben ein, was durchaus auch Anstrengung fordert. Niemand, der die Schriften von Joseph Ratzinger kennt, kann sich der Faszination entziehen, mit der er die Defizite der modernen Ideologien entlarvt und den reflektierten gründlich durchdachten christlichen Glauben als die plausible, weil humane Antwort auf die Anfragen der Moderne aufzeigt. So wird Benedikt XVI. zwar nicht Professor sein, aber den lehrenden Jesus heute präsent machen. Schon jetzt zitiert man im Blick auf ihn das Wort der Jesushörer: „Er lehrt wie einer, der Macht hat; er lehrt mit Vollmacht und nicht wie die Schriftgelehrten“.

Ein zweiter Schwerpunkt des Pontifikats von Benedikt XVI. wird der Lebensschutz sein. Er hat ihn bereits als „die neue soziale Frage des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet. Man sollte sich diese Formulierung gut merken.

Die Bedrohung des Lebens ist eine Gefährdung der Menschheit von heute. Als Umweltzerstörung und Artenvernichtung ist sie bereits in das allgemeine Bewusstsein eingegangen. Nicht weniger lebensfeindlich und damit menschenfeindlich sind aber auch Missachtung der Menschenwürde, Blindheit für Ehe und Familie, für den Reichtum der Kinder, für verantwortliche Elternschaft, für Mutterschaft und Vaterschaft, für die personale Würde der menschlichen Geschlechtlichkeit.

Lebenzerstörend ist die Abstufung des Lebensrechtes, sind Abtreibung, Euthanasie, ist nicht zuletzt der ethische Relativismus und die Ausblendung von Gott und Religion.

Gottlob wird das päpstliche Bemühen um den Aufbau einer Kultur des Lebens von den Christen in Deutschland eindrucksvoll unterstützt.

1991 richteten die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken die jährliche „Woche für das Leben“ ein. 1994 schloss sich die evangelische Kirche dieser Initiative an. Für dieses Jahr hat sie gestern begonnen, dauert bis zum nächsten Sonntag und steht unter dem Motto „Von Anfang an uns anvertraut. Menschsein beginnt vor der Geburt“.

Thematisiert wird also der Schutz der ungeborenen Menschen. Diese sind in unserem Staat weithin rechtlos gemacht. Dass Abtreibung rechtswidrig ist, dass es bei der Abtreibung um die Tötung eines Menschen geht, ist kaum noch bewusst. Dass der Augenblick der Empfängnis der Anfang eines neuen, einzigartigen Menschen ist, wird nicht ernst genommen. Viele betrachten Abtreibung als ein persönliches Recht mit Anspruch auf Beihilfe. „Der gefährlichste Ort – der Mutterleib“ oder „Todesfalle Mutterleib“: Das sind leider nicht nur Sprachfloskeln. Jährlich werden rund 42 Millionen Euro aus den Haushalten der Bundesländer, also von unseren Steuern, den Krankenkassen für Abtreibungen erstattet – als ob Schwangerschaften Krankheiten wären.

Die wirklichen Zahlen sind höher, wahrscheinlich wesentlich höher. Aber jedes Jahr werden bei uns rund 130.000 Abtreibungen gemeldet und statistisch erfasst. Das sind bei einer Klassenfrequenz von dreißig Kindern 4.133 Schulklassen oder 11.273 Fußballmannschaften. Das ist seit zehn Jahren die Einwohnerzahl von München.

Es ist eine schwere, beunruhigende moralische Hypothek, die auf unserem Land, die irgendwie auf uns allen, auch auf mir als Bischof, liegt, dass diese Tatsachen eher tabuisiert werden. Kaum Protest, kaum laute Forderung nach Diagnose, Analyse und Änderung dieses unmenschlichen Befundes. Wegsehen, Schweigespirale. Trotz demographischer Sorge. Trotz Mütter in Not nach erfolgter Abtreibung, von denen kaum jemand spricht.

Die Päpste sind in einer unüberbietbaren Eindeutigkeit Anwalt des menschlichen Lebens. Am 27. Februar sagte Papst Benedikt XVI. vor der Päpstlichen Akademie für das Leben: „In jedem Menschen, in jedem Abschnitt und in jedem Zustand seines Lebens erstrahlt ein Widerschein der göttlichen Wirklichkeit. Daher hat das Lehramt der Kirche stets die Heiligkeit und die Unverletzlichkeit jedes menschlichen Lebens von seiner Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod (Evangelium vitae, 57) verkündet. Dieses moralische Urteil gilt bereits zu Beginn des Lebens eines Embryos, noch vor seiner Einnistung im mütterlichen Schoß, in dem er neun Monate lang bis zu seiner Geburt behütet und ernährt werden wird.“

Das menschliche Leben ist in jedem Augenblick seiner Existenz, auch in seinem Anfangsstadium, das der Geburt vorausgeht, heilig und unantastbar“ (Evangelium vitae, 61).

Trotz der ungunstigen Großwetterlage bin ich dankbar, ja auch stolz, dass es in unserem Bistum eine unübersehbare Bewegung für das Leben gibt.

Ich danke besonders unserem Diözesancaritasverband mit seinen Schwangerschaftsberatungsstellen und den vielfältigen einschlägigen Aktivitäten.

Ich danke auch sehr herzlich dem Beirat der von mir eingerichteten Bischöflichen Stiftung für Mutter und Kind. Sein Engagement ist beispielhaft, gerade auch bei seinen öffentlichen Stellungnahmen gegen Spätabtreibungen, gegen Bestrebungen, das Embryonenschutz- und Stammzellengesetz zu lockern.

Ich danke nicht zuletzt unserem Diözesanverband des Kolpingwerkes, der in diesem Bereich stets aktiv und auch öffentlichkeitswirksam war, immer uneingeschränkt auf der kirchlichen Linie.

Ich danke allen, die sich für das Leben einsetzen und bitte herzlich, die angelaufene Woche für das Leben zu nutzen: zur Information, zur Reflexion und Besinnung – zum verstärkten Einsatz für das Leben, für das menschliche Leben vor und nach der Geburt. Das wäre auch das schönste Geschenk für Papst Benedikt XVI. zum ersten Jahrestag seiner Amtseinführung.

Bischöfliches Ordinariat

41 Verfahren zur Genehmigung von Personal in Kirchengemeinden in der Diözese Speyer

1. Genehmigung und Änderungen im Stellenplan

- 1.1 Die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) stellt zum 1. April 2006 erstmalig den jeweiligen aktuellen Personalstand (dazu gehören Pfarrsekretäre/innen, Mesner/innen, Kirchenmusiker/innen, Hausmeister/innen sowie Reinigungskräfte und zwar unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang, also auch geringfügig Beschäftigte) in allen Katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Speyer fest und genehmigt die Stellenpläne. Die Kirchengemeinden, die Pfarrverbandsgeschäftsstellen und die Hauptabteilung III (Personal) werden davon unterrichtet.
- 1.2 Alle Personalveränderungen und Änderungen im Stellenplan sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich anzuzeigen.
- 1.3 Eine neu zu schaffende Stelle, die Besetzung einer freien oder die Wiederbesetzung einer frei gewordenen Stelle ist darüber hinaus gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Stelle kann erst nach Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat besetzt werden.
- 1.4 Die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) ist – unbeschadet der Verantwortung des Verwaltungsrates – für die ständige Aktualisierung der Stellenpläne aller Kirchengemeinden in der Diözese Speyer verantwortlich.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Der Antrag an das Bischöfliche Ordinariat ist spätestens acht Wochen vor der Besetzung bzw. Wiederbesetzung der Stelle durch die Kirchengemeinde – über die jeweilige Pfarrverbandsgeschäftsstelle – an das Bischöfliche Ordinariat Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) zu richten.
- 2.2 Die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) wird den Antrag prüfen. Bei Pfarrsekretären/innen holt sie eine Stellungnahme der Hauptabteilung I (Pastorale Dienste und Gemeindegarbeit) ein.
- 2.3 Sobald die Stellungnahme vorliegt, wird die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) über den Antrag entscheiden. Bei Bedenken bringt sie den Antrag in die nächstmögliche Sitzung des

Diözesan-Vermögens-Verwaltungsrates zur Beratung und Entscheidung ein.

- 2.4 Die Entscheidung wird der Antragstellerin durch die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) mitgeteilt. Die Pfarrverbandsgeschäftsstellen, die Hauptabteilung III (Personal) und im Fall von Pfarrsekretären/innen die Hauptabteilung I (Pastorale Dienste und Gemeindefarbeit) erhalten einen Abdruck.

3. Arbeitsverträge und Vergütungsberechnung

- 3.1 Sämtliche Arbeitsverträge, auch diejenigen, die sich innerhalb des genehmigten Stellenplans bewegen, sind gemäß § 17 KVVG der Hauptabteilung III (Personal) spätestens zwei Wochen vor Vertrags- bzw. Änderungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Formulars zur Prüfung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.
- 3.2 Arbeitsverträge, deren Beschäftigungsumfang außerhalb des genehmigten Beschäftigungsumfangs liegt, können nicht bearbeitet und genehmigt werden. Diesbezüglich gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2006.
- 3.3 Zur Erfüllung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Auflagen sind sämtliche Vergütungszahlungen ab dem 01.01.2006 ausschließlich über die Hauptabteilung III (Personal) – Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt) vorzunehmen. Die Kirchengemeinden übermitteln die Abrechnungsunterlagen unverzüglich an die ZGASt.

4. Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im OVB veröffentlicht. Auf der Homepage der Diözese Speyer unter „Portal“ kann sie abgerufen und vervielfältigt werden.

Speyer, den 13. April 2006



Peter Schappert
Generalvikar

42 Ergebnis der Neuwahl des Priesterrates

Gemäß dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Priesterrat und die Wahl der Dekane im Bistum Speyer“ (OVB 2005, S. 550-557) wurde in der Zeit vom 1. März bis zum 30. April der Priesterrat neu gewählt. Als Vertreter der Priester ihres Dekanates im Priesterrat wurden in den Dekanats-Wahlversammlungen die 10 Dekane gewählt (siehe auch Dienstmeldungen). Die beiden Vertreter der aktiven Priester, die nicht Pfarrer sind, und der Vertreter der RuhestandsPriester wurden per Briefwahl gewählt.

Die Wahlbeteiligung lag bei 72,8 %. Folgende Personen wurden in den Priesterrat gewählt:

1. Vertreter der im Dekanat tätigen Priester:

Dekanat Bad Dürkheim: Dekan Michael Janson, Haßloch

Dekanat Donnersberg: Dekan Thomas Brenner, Gerbach

Dekanat Germersheim: Dekan Felix Hirsch, Bellheim

Dekanat Kaiserslautern: Dekan Ewald Sonntag, Erfenbach

Dekanat Kusel: Dekan Rudolf Schlenkrich, Kusel

Dekanat Landau: Dekan Klaus Armbrust, Landau

Dekanat Ludwigshafen: Dekan Dr. Gerd Babelotzky, Ludwigshafen

Dekanat Pirmasens: Dekan Msgr. Rudolf Banzer, Pirmasens

Dekanat Saarpfalz: Dekan Pirmin Weber, Homburg

Dekanat Speyer: Dekan Peter Nirmaier, Schifferstadt

2. Weitere Vertreter der aktiven Priester:

Pfarrer Matthias Bender

Pfarrer Dr. Franz Jung

3. Vertreter der RuhestandsPriester:

Pfarrer i. R. Roland Huber

Einsprüche gegen die Wahl der Dekane wurden fristgerecht nicht erhoben (vgl. § 8 Abs. 1 der Ordnung für die Wahl der Dekane und Prodekane im Bistum Speyer).

Einsprüche gegen die Wahl der unter Ziff. 2 und 3 genannten Vertreter sind gemäß § 11 der Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Speyer

innerhalb einer Woche nach der hier erfolgten Bekanntmachung schriftlich unter Angabe der Gründe an den Wahlleiter zu richten (Wahlleiter für die Wahl des Priesterrates, Dr. Christian Huber, Bischöfliches Ordinariat, 67343 Speyer). Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Priesterrates.

Die konstituierende Sitzung des Priesterrates findet am 29. Mai statt.

43 Gesetzliche Unfallversicherung im Bereich der katholischen Kirche

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat ein Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung ehrenamtlich Tätiger im Bereich der katholischen Kirche herausgegeben, dessen Text nachfolgend veröffentlicht wird.

Nach einer Gesetzesänderung ist nunmehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) SGB VII ab dem 01.01.2005 der Gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Kirche ausgeweitet worden.¹

Bislang genoss diesen Schutz, wer ehrenamtlich im Kernbereich kirchlichen Wirkens tätig war.

Diejenigen Personen, die wie Arbeitnehmer für die Kirche tätig werden, ohne ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen zu sein („arbeitnehmerähnliche Tätigkeit“), bleiben weiterhin nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII versichert.

Aktuell sind nach der o. g. Gesetzesänderung unter dem Begriff der Ehrenamtlichkeit auch andere freiwillige, unentgeltliche Tätigkeiten im kirchlichen Bereich und zwar unabhängig davon, ob sie z. B. von gewählten Mandatsträgerinnen bzw. -trägern oder von einzelnen Mitgliedern eines Verbandes bzw. im Rahmen einer kirchlichen Einrichtung wahrgenommen werden, zu berücksichtigen.

1 Der Text von § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch lautet:

„(1) Kraft Gesetzes sind versichert: ...

10. Personen, die ...

b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen“.

I. Kreis der versicherten Ehrenamtsträger

Begriff des Ehrenamtes im Bereich der Katholischen Kirche: Als ehrenamtlich ist eine Tätigkeit zu bezeichnen, die für andere, freiwillig, unentgeltlich, unter Übernahme bzw. Übertragung eines verantwortlich auszufüllenden Amtes oder einer Aufgabe im Rahmen der Kirche, der katholischen Verbände und Vereine bzw. Einrichtungen kanonischen Rechts ausgeübt wird. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung ist unschädlich (§ 3 Nr. 25 EstG).

Sie zielt nicht auf materiell-finanziellen Gewinn, findet außerhalb einer Erwerbstätigkeit statt und kann sich auf eine nur vorübergehende, auch hilfsweise Tätigkeit konzentrieren.

Gesetzlichen Versicherungsschutz kann grundsätzlich jede ehrenamtliche Tätigkeit genießen, durch die caritative Aufgaben wahrgenommen oder Zwecke der Frömmigkeit, der Förderung der christlichen Berufung in der Welt oder andere Apostolatwerke verfolgt werden. Grundsätzlich genießen Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten, die Zwecke eines nach cc. 298 ff CIC als katholisch anerkannten Verbandes oder Vereins, einer christlichen Gemeinschaft oder einer anerkannten kirchlichen Einrichtung verfolgen.

Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist ansonsten entscheidend, dass die Kirche ein Projekt oder Vorhaben in Auftrag gibt oder die erforderliche Zustimmung hierzu erteilt. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle im Bistum bzw. in der Pfarrei.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit insbesondere anzusehen:

1. liturgische (z.B.: Kommunionhelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreis, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten),
2. verkündigende (z.B.: Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitung/-unterricht),
3. seelsorglich-lebensbegleitende (z. B.: besuchende, beratende, weiterbildende) Dienste (Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Kreise zur Unterstützung von Asylbewerbern und Migrantengruppen, Eine-Welt-Gruppen, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste, Bildungswerke),
4. pädagogische (z.B.: Kinder- und Jugendarbeit, auch Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung),

5. leitende (z. B.: in Kirchengemeinden, Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderäten, Mitglieder von Ausschüssen, Diözesanräten)²,
6. caritative (z. B.: Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenbetreuung, Alleinerziehende, Trauerbegleitung, Suchtkrankheiten),
7. hauswirtschaftliche, handwerkliche (z. B.: Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck),
8. publizistische (z. B.: Gemeindebriefe) sowie allgemeine Dienste (z. B.: Kirchengemeindenaufsicht und -führung),
9. künstlerische (z. B.: Plakate anfertigen),
10. sonstige Aufgaben (z. B.: Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

Wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht, gilt er auch für Vor- und Nachbereitungshandlungen sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, ebenso für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Weiterhin sind auch offiziell durchgeführte Maßnahmen zur Pflege des Gemeinschaftslebens zu versichern.

Die bloßen Empfänger, Besucher, Teilnehmer kirchlicher Angebote sind weiterhin in diesem Zusammenhang nicht versichert.

II. Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung

In allen anderen als den unter I. genannten Fällen ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen Stelle. Diese wird erteilt:

1. für die Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand / Verwaltungsrat, für Kirchenstiftungen von der Kirchenverwaltung;

² Nicht erfasst sind gewählte Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden, sofern es sich um rein vereins- und verbandsinterne Tätigkeiten handelt, z. B. Vorstand, Kassenwart etc. Der Verein oder Verband kann aber für diese Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt ausüben und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, eine freiwillige Versicherung abschließen.

2. für das Bistum durch den Ortsbischof, bei privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, soweit sie diözesan tätig sind; bei überdiözesan tätigen kirchlichen Vereinen und Verbänden vom Bischof des Belegenheitsbistums und bei nationalen Vereinigungen von der Deutschen Bischofskonferenz;
3. für Einrichtungen, die von verschiedenen Kirchen bzw. kirchlichen Gemeinschaften (interkonfessionell) gemeinsam oder von der Katholischen Kirche und einer Kommune und/oder einer gemeinnützigen Organisation gemeinsam getragen werden (z. B. Kleiderkammern, Eine-Welt-Läden, Jugendeinrichtungen usw.) ist die Verantwortlichkeit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vom Ortsordinarius zu klären, und zwar danach, welcher Träger unmittelbaren, mittelbar überwiegenden oder ausschlaggebenden Einfluss ausübt.
4. Im Ausnahmefall kann auch nachträglich von der zuständigen Stelle eine schriftliche Genehmigung erteilt werden.

III. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die ambulante, stationäre, ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlung, die medizinische und berufliche Rehabilitation, Geldleistungen an Verletzte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Eigene Sachschäden werden ebenso wenig ersetzt wie Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügen.

IV. Zuständigkeiten – für die Weiterleitung von Unfallmeldungen

In der Regel ist die Zuständigkeit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (Hamburg) gegeben. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im sozialen und gesundheitlichen Bereich ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Hamburg) zuständig, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Friedhöfen die Berufsgenossenschaft für Gartenbau (Kassel). Die kirchliche Einrichtung ist verpflichtet, spätestens nach dem 3. Krankheitstag den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

V. Finanzierung

Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen führt die Kirche an die Verwaltungsberufsgenossenschaft ab. Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige ist im Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Berufsgenossenschaft für Gartenbau ist hiervon unterschiedlich geregelt. Für die ehrenamtlich Tätigen entstehen keine Kosten.

44 Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vergibt erstmalig am 5. November 2006, im Rahmen der bundesweiten Eröffnung der Diaspora-Aktion in Köln, den von Prälat Erich Läufer gestifteten Bonifatius-Preis, der besondere missionarische Aktivitäten katholischer Pfarrgemeinden, Institutionen sowie Einzelpersonen in Deutschland auszeichnet.

Mit dem Evangelium haben wir Christen eine Botschaft, die uns immer wieder herausfordert, selbst neu auf sie zu hören und sie in ihrer befreienden Kraft in das Gespräch mit unseren Zeitgenossen einzubringen. Der Bonifatius-Preis soll der Ermutigung von Frauen und Männern dienen, die die gegenwärtigen Veränderungen in Kirche und Gesellschaft als Chance begreifen, den katholischen Glauben tiefer zu entdecken, entschiedener zu leben und offensiver zu vertreten. Der Preis soll Christen stärken, die unserer Kirche einen neuen missionarischen Impuls durch ihr Handeln geben, die ihren Glauben in Freude und Zuversicht zu leben und zu verkünden versuchen.

Der Bonifatius-Preis ist ein Anerkennungspreis für besonderes missionarisches Engagement in Kirche und Gesellschaft sowie für innovative Ideen zukünftiger Aktivitäten. Er wird jährlich verliehen, verbunden mit einer finanziellen Förderung in Höhe von

EUR 2.000,00 = 1. Preis

EUR 1.500,00 = 2. Preis

Die Preisgelder sollen zweckgebunden für die betreffenden oder entsprechende Aktivitäten eingesetzt werden.

Prämiert werden Aktivitäten und Ideen, die den missionarischen Auftrag der Katholischen Kirche in engagierter Weise umsetzen. Bei den Projekten kann es sich beispielsweise um besondere Glaubensaktivitäten in Pfarrgemeinden handeln, um Schüler-, Firm- oder Erstkommunionprojekte, um exemplarisches Glaubenszeugnis Einzelner, um Kinderkirchen- oder Einkehrtage, Nachbarschafts-Missionsaktionen, Musicalproduktionen, Lesungen, Autorentätigkeiten, usw.

Bewerben können sich Gemeinden, Institutionen, Initiativen und Privatpersonen mit Projekten, die der Glaubensverkündigung und -weitergabe in Deutschland dienen. Die Projekte sollten sich in der Durchführung befinden oder kürzlich abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen sind zu richten an das *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken*, „Bonifatius-Preis“, Kamp 22, 33098 Paderborn. Einsendeschluss ist jeweils der 1. September für den Preis des laufenden Jahres.

45 **Warnung**

Pater Grzegorz Gut, ein Priester der Warschauer Ordensprovinz der Franziskaner-Minoriten in Polen, hält sich zur Zeit ohne Genehmigung in verschiedenen Pfarreien und Ordenshäusern in Deutschland auf. Er leidet an Schizophrenie. Pater Gut ist 40 Jahre alt und wurde am 20.06.1992 zum Priester geweiht.

Auf Bitten des Provinzials der Franziskaner-Minoriten wird darauf hingewiesen, dass Pater Gut nicht zur Ausübung des priesterlichen Dienstes, insbesondere zur Feier der Eucharistie und zur Spendung des Bußsakramentes zugelassen werden darf. Er darf auch keine Stipendien oder sonstiges Entgelt entgegennehmen. Falls jemand Kenntnis über den Aufenthaltsort von Pater Gut erhält, möge er bitte unverzüglich das Bischöfliche Ordinariat informieren.

46 **Literaturhinweis: Wallfahrten in der Diaspora**

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt unter dem Titel „Nun soll ein Lob erschallen“ ein Wallfahrtenbuch heraus. Es stellt 63 Wallfahrtsorte in deutschen Diaspora-Regionen oder in deren Nähe vor. Pilger erfahren etwas über die Wallfahrtstage, die Patronin und die Geschichte der Wallfahrtsstätte. Informationen zum Gnadenbild, ein Pilgergebet bzw. -lied sowie eine Adresse zur Kontaktaufnahme runden die Beschreibung ab. Praktische Hinweise zur Anreise ergänzen die Vorstellung dieser teilweise wenig bekannten Orte.

Im Vorwort definiert Georg Kardinal Sterzinsky die Wallfahrt als Unterbrechung des Jahreskreises, als Orientierung hin zu den Quellen des Lebens. Er schreibt: „Wallfahrten sind keine touristischen Events mit Führungen und fachlichen Erläuterungen, vielmehr sind sie Pilgerreisen. Nicht der Genuss der Natur wie beim Ausflug ins Grüne steht im Mittelpunkt, sondern das Beten und Singen, das Bitten und Danken“.

Gemeinden können mit Hilfe des Buches neue Wallfahrtsorte entdecken und Ausdrucksformen des Glaubens in der Diaspora erfahren.

Das 200 Seiten umfassende, klar strukturierte und durchgehend bebilderte Buch kostet 6,- € zzgl. Versandkosten und ist erhältlich beim *Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken*, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 29 96 54, Fax: 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Dienstnachrichten

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Dr. Franz Josef B o l t z , Krankenhauseelsorge Speyer, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Norbert B o l d , Krankenhauseelsorge Kaiserslautern, entsprochen und versetzt ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. August 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Friedrich B r e y e r , Krankenhauseelsorge Landau, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. August 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Otto L e i d n e r , Reinheim, entsprochen und versetzt ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. August 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Engelbert D e n g e l , Landau, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. September 2006 in den Ruhestand.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat der Bitte von Pfarrer Manfred G i l b , Landstuhl, entsprochen und versetzt ihn aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. September 2006 in den Ruhestand.

Versetzungen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Robert B r e u e r , Krankenhauseelsorge Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. August 2006 zum Krankenhauseelsorger am Westpfalz-Klinikum in Kaiserslautern ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Mathew P e r u n n e p a r a m p i l , Lauterecken, mit Wirkung vom 1. August 2006 zum Krankenhauseelsorger des St. Vinzentius-Krankenhauses in Landau ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Kaplan Axel S c h w e t z k a mit Wirkung vom 1. August 2006 mit der Krankenhauseelsorge am St. Elisabeth-Krankenhaus in Zweibrücken und zusätzlich mit der Seelsorge am Alten- und Pflegeheim Johann-Hinrich-Wichern-Haus sowie am Seniorenhaus „Am Rosengarten“ in Zweibrücken beauftragt.

Verleihungen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Kaplan Andreas **S t u r m** mit Wirkung vom 1. April 2006 den persönlichen Titel Pfarrer verliehen.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Kaplan Frank **A s c h e n b e r g e r** mit Wirkung vom 1. August 2006 die Pfarreien Hettenleidelheim St. Peter und Wattenheim St. Alban mit der Kuratie Altleiningen Hl. Erzenkel als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Bernhard **B r a u n**, Lustadt, mit Wirkung vom 1. August 2006 die Pfarreien Deidesheim St. Ulrich, Forst St. Margareta und Ruppertsberg St. Martin als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Alban **M e i ß n e r**, Bischöfliches Jugendamt, mit Wirkung vom 1. August 2006 die Pfarreien Ludwigshafen St. Ludwig und Ludwigshafen Herz Jesu als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Gerhard **K o l b**, Freinsheim, mit Wirkung vom 1. August 2006 die Pfarreien Annweiler St. Joseph und Wernersberg St. Philippus und Jakobus als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Ernennungen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl durch die Koordinierungsversammlung der Jugend 2000 bestätigt und Pfarrer Dr. Franz **V o g e l - g e s a n g**, Ludwigshafen, zum Geistlichen Leiter der Jugend 2000 in der Diözese Speyer ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl des kfd Diözesanverbandes Speyer bestätigt und Pfarrer Josef **S t e i g e r** zum Diözesanpräses der kfd ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Pfarrer Benedikt **H a n d r i c k** mit Wirkung vom 1. Mai 2006 zusätzlich zum Krankenhauseelsorger der Evangelischen Diakonissenanstalt ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl des kfd Dekanatsverbandes Ludwigshafen bestätigt und Pfarrer i. R. Hermann **G ö r l** zum Dekanatsfrauenseelsorger und Dekanatspräses der kfd ernannt.

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 11. Mai 2006 die Wahl des Pfarrverbandesrates Zweibrücken bestätigt und Pfarrer Wolfgang **E m a n u e l** zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Zweibrücken ernannt.

Ernennung von Dekanen und Prodekanen

Bischof Dr. Anton Schlembach hat mit Wirkung vom 1. Juni 2006 auf Vorschlag der jeweiligen Wahlversammlung für die Dauer von sechs Jahren zu Dekanen und Prodekanen ernannt:

Dekanat Bad Dürkheim:

Pfarrer Michael J a n s o n , Haßloch St. Gallus, Dekan

Pfarrer Norbert L e i n e r , Bad Dürkheim St. Ludwig, Prodekan

Dekanat Donnersberg:

Pfarrer Thomas B r e n n e r , Gerbach St. Michael, Dekan

Pfarrer Anton O c i e p k a , Kirchheimbolanden St. Petrus, Prodekan

Dekanat Germersheim:

Pfarrer Felix H i r s c h , Bellheim St. Nikolaus, Dekan

Pfarrer Jörg R u b e c k , Rheinzabern St. Michael, Prodekan

Dekanat Kaiserslautern:

Pfarrer Ewald S o n n t a g , Erfenbach Unbefleckte Empfängnis Mariä,
Dekan

Pfarrer Steffen K ü h n , Queidersbach St. Anton, Prodekan

Dekanat Kusel:

Pfarrer Rudolf S c h l e n k r i c h , Kusel St. Ägidius, Dekan

Pfarrer Heinrich S t r e b , Kübelberg St. Valentin, Prodekan

Dekanat Landau:

Pfarrer Klaus A r m b r u s t , Landau St. Maria, Dekan

Pfarrer Dr. Mario C r v e n k a , Landau Heilig Kreuz, Prodekan

Dekanat Ludwigshafen:

Pfarrer Dr. Gerd B a b e l o t z k y , Ludwigshafen St. Josef, Dekan

Pfarrer Franz V o g e l g e s a n g , Ludwigshafen St. Bonifaz, Prodekan

Dekanat Pirmasens:

Pfarrer Rudolf B a n z e r , Pirmasens St. Pirmin, Dekan

Pfarrer Martin E h l i n g , Rodalben St. Josef, Prodekan

Dekanat Saarpfalz:

Pfarrer Pirmin W e b e r , Homburg St. Andreas, Dekan

Pfarrer Arno V o g t , St. Ingbert St. Josef, Prodekan

Dekanat Speyer:

Pfarrer Peter N i r m a i e r , Schifferstadt St. Jakobus, Dekan
Pfarrer Michael B a l d a u f , Heßheim St. Martin, Prodekan für den
Kath. Pfarrverband Frankenthal
Pfarrer Bernhard L i n v e r s , Speyer St. Hedwig, Prodekan für die
Kath. Pfarrverbände Dudenhofen-Römerberg, Mutterstadt, Schifferstadt,
Speyer und Waldsee-Limburgerhof

Beauftragung

Bischof Dr. Anton Schlembach hat die Wahl des kfd Diözesanverbandes Speyer bestätigt und Frau Rita H ö f e r mit der Wahrnehmung der Geistlichen Leitung des kfd Diözesanverbandes Speyer beauftragt.

Anweisung

Mit Wirkung vom 1. April 2006 wurde Kaplan Tomy K a k k a r i y i l zur Mithilfe in den Pfarreien Bechhofen St. Michael, Martinshöhe St. Martin und Wiesbach Mariä Himmelfahrt angewiesen.

Beförderung

Mit Wirkung vom 01.05.2006 wurde der Referatsleiter des Referates „Kassen- und Rechnungswesen, Buchhaltung, Vermögensverwaltung, Pfründevermögen, Spendenverwaltung“ der Hauptabteilung IV, Inspektor i. K. Hermann F l ö r c h i n g e r , zum Oberinspektor i. K. befördert.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. August 2006 wurden mit Frist zum 10. April 2006 Mitarbeiterstellen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen in folgenden Pfarreiengemeinschaften:

Pfarreiengemeinschaft Annweiler und Wernersberg;

Pfarreiengemeinschaft Deidesheim, Ruppertsberg und Forst;

Pfarreiengemeinschaft Ludwigshafen St. Ludwig und Herz Jesu (0,5 Stelle);

des Weiteren im Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung I, Pastorale Beratung und Lebenshilfe, Krankenhausseelsorge:

Klinikum Ludwigshafen (0,5 Stelle);

Kinderkrankenhaus Annastift Ludwigshafen (0,5 Stelle);

Diakonissenkrankenhaus Speyer (0,5 Stelle).

Die Bewerbungen sind an das *Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung III – Personal* – zu richten.

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. September 2006 mit Frist zum 29. Mai 2006 wird die Kuratie Landau St. Albert.

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. September 2006 mit Frist zum 29. Mai 2006 wird die Pfarreiengemeinschaft Landstuhl St. Andreas, Landstuhl Heilig Geist und Kindsbach Mariä Heimsuchung.

Adressenänderungen

Betanienkloster, Am Vogelstock, 76857 Eußerthal

Kath. Jugendzentrale Donnersberg, Klosterstr. 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 06 31 / 36 38-262, Fax: 06 31 / 36 38-287, E-Mail: bdkj.donnnersberg@t-online.de

Kath. Jugendzentrale Germersheim, Glacisstr. 4, 76829 Landau, Tel.: 0 63 41 / 9 28 75 69, Fax: 0 63 41 / 91 99 47, E-Mail: bdkj.germersheim@t-online.de

Kath. Jugendzentrale Kaiserslautern, Klosterstr. 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 06 31 / 36 38-243, Fax: 06 31 / 36 38-287, E-Mail: bdkj-kl@kirche-kl.de

Kath. Jugendzentrale Kusel, Klosterstr. 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 06 31 / 36 38-262, Fax: 06 31 / 36 38 – 287, E-Mail: bdkj.kusel@t-online.de

Kath. Pfarrverband Germersheim, Bismarckstr. 12, 76726 Germersheim, Tel.: 0 72 74 / 22 96, Fax: 0 72 74 / 7 72 15

Pfarrer i. R. Joseph Valentin B e c k e r , Caritas-Altenzentrum St. Anton, Pettenkofenstr. 10, 66955 Pirmasens, Tel.: 0 63 31 / 2 13 24 03

Pfarrer i. R. Oskar S c h m i t t , Caritas-Altenzentrum St. Barbara, 66386 St. Ingbert

ab 01.06.2006: Pfarrer Henryk G o r e c k i , Gaustr. 6, 67655 Kaiserslautern

ab 01.08.2006: Pfarrer i. R. Friedrich B r e y e r , Rosenbergstr. 22, 67714 Waldfishbach-Burgalben, Tel.: 0 63 33 / 923-401

ab 01.08.2006: Pfarrer i. R. Otto L e i d n e r , Bahnhofstr. 5 b, 66453 Gersheim

ab 01.09.2006: Pfarrer i. R. Engelbert D e n g e l , Münsterstr. 30, 76829 Landau

ab 01.09.2006: Pfarrer i. R. Manfred G i l b , Kleinfeld 47, 67707 Schopp

Neue E-Mail-Adressen

Kath. Kuratie St. Josef Birkenheide: kath.pfarramt.maxdorf@t-online.de

Kath. Pfarramt St. Jakobus Fußgönheim:
kath.pfarramt.maxdorf@t-online.de

Kath. Pfarramt Christ König Hauenstein:
christkoenig-hauenstein@t-online.de

Kath. Pfarramt St. Maria Kaiserslautern: st.maria.KL@t-online.de

Kath. Pfarramt St. Maximilian Maxdorf:
kath.pfarramt.maxdorf@t-online.de

Kath. Pfarramt St. Anton Pirmasens: psstanton@gmx.de

Kath. Pfarramt St. Martin Waldsee: St.Martin-Waldsee@web.de

Todesfälle

Am 14. März 2006 verschied Pfarrer i. R. Monsignore Richard V i n z e n t im 95. Lebens- und 67. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 19. März 2006 verschied Pfarrer i. R. Eckehart B r e i d i n g im 83. Lebens- und 44. Priesterjahr.

Am 17. April 2006 verschied Studiendirektor i. R. Remigius R a u b e r im 79. Lebens- und 59. Priesterjahr.

Am 3. Mai 2006 verschied Pfarrer i. R. Oswald R a u b e r im 89. Lebens- und 59. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 328
2. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 329
3. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 330
4. Radio Vatikan Mai bis August 2006
5. Priesterratsprotokoll 136. Sitzung

| | |
|--------------------------------|--|
| Herausgeber: | Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0 |
| Verantwortlich für den Inhalt: | Generalvikar Peter Schappert |
| Redaktion: | Dr. Christian Huber |
| Bezugspreis: | 5,- € vierteljährlich |
| Herstellung: | Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer |
| Zur Post gegeben am: | 23. Mai 2006 |

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).